



## Ortseingangstafeln; Benützungsordnung vom 18. Juni 2010

---

Die Gemeinde 3422 Rütligen-Alchenflüh stellt beim

- Dorfeingang Alchenflüh aus Richtung Autobahn (vor dem Landwirtschaftsbetrieb Burkhalter)
- Dorfeingang Alchenflüh aus Richtung Kirchberg (vor BEKB Gebäude)

je eine Ortseingangstafel zum Anschlag allgemeiner öffentlicher Anlässe zur Verfügung. Für deren Benützung gelten folgende Richtlinien:

### 1. Wer hat Anrecht auf das Anbringen eines Informationsplakates (Benützungskreis)?

- Vereine und Parteien (gemäss regionalem Vereinsverzeichnis, Vereine mit Ortsbezeichnung Rütligen und Alchenflüh und Veranstaltungen in Rütligen-Alchenflüh haben Vorrang)
- Einwohnergemeinde Rütligen-Alchenflüh

### 2. Was ist auf der Informationstafel nicht zugelassen?

- politische Propaganda (Wahl- und Abstimmungspropaganda)
- Werbung auswärtiger Vereine
- Werbung auswärtiger Institutionen (Zirkus, Partyorganisationen usw.)
- kommerzielle Werbung von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben
- der Inhalt der Werbung darf weder rassistisch noch sexistisch sein und niemanden diskriminieren

### 3. Plakatausgestaltung

Wir weisen darauf hin, dass es sich um eine Ortseingangstafel und nicht um eine Plakatanschlagestelle handelt. Ferner müssen die Plakate von Verkehrsteilnehmern/Verkehrsteilnehmerinnen gut sicht- und lesbar sein. Es sind untenstehende Punkte einzuhalten:

- die maximale Grösse beträgt im Hochformat 126 cm Höhe auf 96 cm Breite
- aus Gründen der Verkehrssicherheit beträgt die
  - Mindestgrösse der Plakate A2 (ca. 40x60 cm)
  - Mindestschriftgrösse 84 für Grund, Ort und Datum des Anlasses. Das entspricht einer Buchstabenhöhe mind. 2 cm
- während den anlassaktiven Monaten wird eine maximale Grösse der Plakate im Querformat 60 cm Höhe auf 96 cm Breite empfohlen. Damit wird ermöglicht, dass ein zweiter Veranstalter gleichzeitig werben kann.
- damit der Werbeeindruck möglichst gross ist, gilt: wenig Text, grosse Buchstaben und Zahlen
- das Plakat hat den Vorschriften des SSV (Strassenverkehrsgesetzes) zu entsprechen. Untersagt sind Strassenreklamen, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, mit Signalen oder Markierungen verwechselt werden oder durch ihre Ausgestaltung deren Wirkung herabsetzen könnten. Untersagt sind Reklamen, die retro-reflektieren, fluoreszieren oder lumineszieren, blenden, blinken oder durch wechselnde Lichteffekte wirken

### 4. Vorgehensweise zur Anbringung von Werbung

Wir setzen auf ein unbürokratisches Verfahren. Die Berechtigten dürfen unter Vorbehalt von Ziffer 2 die Werbetafeln ohne spezielle Zustimmung der Gemeinde zu Werbezwecken für Ihre Anlässe benützen.

- Das Grundplakat der Gemeinde „Anlässe – [www.rual.ch](http://www.rual.ch)“ ist zu belassen und darf nicht entfernt werden
- Die Reklame ist direkt durch den Veranstalter anzubringen
- Die Reklame darf frühestens 3 Wochen vor dem Anlass angebracht werden und ist inkl. Befestigungsmaterial spätestens 2 Arbeitstage nach dem Anlass durch den Veranstalter zu entfernen und vorschriftsgemäss zu entsorgen. Die Plakate sind unter der Kunststoffolie einzulegen und allenfalls mit Klebstreifen zu fixieren. Für wiederkehrende Anlässe ist es empfehlenswert, eine bedruckte Tafel zu verwenden.
- Ist bereits eine andere Reklame angebracht, so darf diese, sofern der Anlass noch in der Zukunft liegt, nicht entfernt oder überdeckt werden. Es gilt der Grundsatz: Der erste hat Vorrang. Ausnahme sieht Punkt 1.
- Die Reklame ist aus ästhetischen Gründen einzumitten. Die Ortseingangstafel ist wie eine Visitenkarte. Die Tafel ist zu jeder Zeit sauber und ordentlich zu halten, so dass die Besucher/innen bereits beim Dorfeingang einen positiven und einladenden Eindruck von Rütligen-Alchenflüh erhalten.
- Die Gemeindeverwaltung behält sich vor, unsachgemäss angebrachte Werbung oder solche, die gegen diese Benützungsordnung verstossen, ohne Rücksprache ersatzlos zu entfernen.

---

Alchenflüh, 18. Juni 2010

**NAMENS DES GEMEINDERATES  
RÜDTLIGEN-ALCHENFLÜH**

Der Präsident

  
Kurt Schütz

Der Sekretär:

  
Urs Lüthi